



Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I, S. 1548) und § 19 Abs. 1 Satz 1, §§ 2 Abs. 1 und 2 und 21 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 (GVBl. S. 49) hat der Stadtrat Erfurt am \_\_\_\_\_ mit Beschluss Nr. \_\_\_\_\_ die Klarstellungssatzung (KLS018) für den Ortsteil "Kerspleben" mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen:

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kerspleben werden gemäß den in der beigefügten Karte (M 1:2000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Die beigefügte Karte vom 03.04.2014 ist Bestandteil der Satzung.

## **§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.